

fordert ebenfalls seit 1.1.2012 Sprachkenntnisse auf B1-Niveau, wobei eine Ausnahme für anerkannte Flüchtlinge besteht (Service-Public 2013).

In der Schweiz existieren je nach Kanton recht unterschiedliche Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Gesuchstellenden. Auf Bundesebene existiert keine gesetzliche Bestimmung über das verlangte Niveau. Manche Kantone verlangen nur Grundkenntnisse (u.a. Bern, Basel-Landschaft), andere fordern, dass die einbürgerungswillige Person sich mühelos in eine der drei Landessprachen verständigen kann (u.a. Schwyz, St. Gallen). Es gibt aber auch Kantone, die Sprachkenntnisse auf B1-Niveau (u.a. Nidwalden) für die Einbürgerung voraussetzen (Achermann et al. 2010, 24f).

Die strengste Regelung fand sich bis zum 15.6.2013 in Dänemark. 2005 beschloss die liberal-konservative Minderheitsregierung unter Einfluss der rechtspopulistischen Partei *Dansk Folkeparti*, dass BewerberInnen im Zuge des Einbürgerungsverfahrens die Prüfung „Prøve i Dansk 3“ (Niveau B2) zu bestehen hätten. Diese Bestimmung wurde bald nach dem Amtsantritt der Mitte-Links Regierung geändert. Seit 15.6.2013 ist das Bestehen des Tests „Prøve i Dansk 2“ (Niveau B1) als Sprachnachweis ausreichend (Ersbøll 2013, 22).

